



Drucksachen-Nr: V/2024/233
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Antrag der Tagespflegepersonen auf einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
01.10.2024	Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)
01.10.2024	Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur rechtlichen Prüfung des Antrages der Tagespflegepersonen zur Kenntnis und beschließt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgerträge):

Keine.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?)

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Die Tagespflegepersonen der Stadt Herzogenrath beantragten mit Schreiben vom 18.10.2022 an den Jugendhilfeausschuss einen Sitz als beratendes Mitglied im JHA.

Das Thema wurde im Oktober 2023 ausführlich in der Amtsleiterrunde der StädteRegion Aachen besprochen und führte einhellig zu der Meinung, dass dies nicht möglich sei.

Daraufhin wurde mehrfach der DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrechte) angeschrieben und die Anfrage wurde letztendlich mit Schreiben vom 10.05.2024 beantwortet.

Nach Einschätzung des DIJuF fällt eine Interessenvertretung von Kindertagespflegepersonen nicht unter die Definition und die Zielrichtung des § 4a SGB VIII, da diese vorrangig im Rahmen einer beruflichen und damit entgeltlichen Tätigkeit in die Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind (FK-SGB VIII/*Beckmann*, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 23 Rn. 54ff).

Aus Perspektive des Instituts wäre somit der Antrag der Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen, als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss hinzugezogen zu werden (§ 71 Abs. 2 SGB VIII), abzulehnen.

Dieser rechtlichen Einschätzung schließt sich die Verwaltung an, weshalb der Antrag der Tagespflegepersonen abzulehnen ist.

Rechtliche Grundlagen:

jurisPK/*Luthe* SGB VIII, Stand: 24.6.2021, SGB VIII § 4 a Rn. 7

Anlage/n

1 - Anlage zu V2024233 Antrag der Tagespflegepersonen vom 18.10.2022

2 - SN_2024_0223_Schr



VERBUND DER KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN
DER STADT HERZOGENRATH

18.10.2022

Stadt Herzogenrath Jugendhilfeausschuss
z.Hd. des Vorsitzenden und der Mitglieder
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

**Sehr geehrter Vorsitzender,
Sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,**

hiermit möchte ich, den gemeinsamen Antrag mit meinen Kollegen/-innen der selbstständigen Kindertagespflegepersonen der Stadt Herzogenrath für einen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ausdrücklich unterstützen.

Dies bestätige ich in der untenstehenden Tabelle mit meiner Unterschrift.

Begründung:

Wir, die selbstständigen Kindertagespflegepersonen der Stadt Herzogenrath möchten Transparenz nach Außen in unsere Arbeit bringen, Kommunikationswege optimieren, offen für unsere Pflichten und Rechte eintreten, um Missverständnisse, Fehleinschätzungen oder Ähnliches aus der Vergangenheit zu vermeiden.

Wir danken Ihnen herzlich für die Prüfung unseres Antrages und

verbleibe mit besten Grüßen

Die Kindertagespflegepersonen der Stadt Herzogenrath





Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

DIJuF • Postfach 10 20 20 • D-69010 Heidelberg

Stadt Herzogenrath
Jugendamt
Frau Gabriele von Wnuck
Postfach 12 80
52112 Herzogenrath

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Poststraße 17
D-69115 Heidelberg

institut@dijuf.de
dijuf.de

Tel. +49(0)62219818-0
Fax +49(0)62219818-28

**Interessenvertretungen von Kindertagespflegepersonen als
selbstorganisierte Zusammenschlüsse iSv § 4a SGB VIII?**

Ihre Anfrage vom 18.2.2024

Sehr geehrte Frau von Wnuck,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage.

Zur Vermeidung von Wiederholung erlauben wir uns, zunächst auf das DIJuF-Rechtsgutachten in JAmt 2022, 31 zu verweisen, welches sich ausführlich mit Fragen zu § 4a SGB VIII befasst.

Die Frage danach, um welchen Adressatenkreis es sich im Kontext des § 4a SGB VIII handelt, lässt sich zum einen mit dem Gesetzeswortlaut und zum anderen mit der Gesetzesbegründung beantworten:

§ 4a SGB VIII definiert den Adressatenkreis als „insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen“.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich dazu:

„Hierzu zählen Zusammenschlüsse etwa von jungen Menschen, von sogenannten ‚Careleavern‘, von Eltern oder von Pflegeeltern, denen es darum geht, die Interessen

Datum

10.5.2024

Unser Zeichen

SN_2024_0223 BD

Ihr Zeichen

A51-AL

Ansprechpartner*in

Hannah Binder

Durchwahl

- 62

E-Mail

binder@dijuf.de

Sparkasse Heidelberg

IBAN DE57 6725 0020 0000 5054 20
BIC SOLADES1HDB

USt-IdNr. DE207704090

der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Mitbestimmung in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe oder im Rahmen gesellschaftlichen Engagements im Gemeinwesen auf politischer Ebene zu vertreten oder sich in der Selbsthilfe zu engagieren. Jugendverbände stellen eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse in diesem Sinne dar.“ (BR-Drs. 5/21, 66)

Demnach lässt sich festhalten, dass die sich zusammenschließenden Personen nicht über ihren Beruf in die Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sein dürfen, sondern selbst Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe sein sollten oder ehrenamtlich tätig sein müssen (jurisPK/Luthe SGB VIII, Stand: 24.6.2021, SGB VIII § 4 a Rn. 7).

Nach Einschätzung des DIJuF unterfällt eine Interessenvertretung von Kindertagespflegepersonen nicht der Definition und der Zielrichtung des § 4a SGB VIII, da diese vorrangig im Rahmen einer beruflichen und damit entgeltlichen Tätigkeit in die Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind (FK-SGB VIII/Beckmann, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 23 Rn. 54ff). Zwar benennt die Gesetzesbegründung auch Pflegeeltern als mögliche Zielgruppe von § 4a SGB VIII, sodass sich die Frage stellen mag, ob dann nicht in vergleichbarer Weise auch Kindertagespflegepersonen von der Vorschrift erfasst sind. Dies dürfte jedoch zu verneinen sein, da sich die Tätigkeit von Pflegepersonen nach allgemeiner Auffassung als „ehrenamtlich“ darstellt, da das gezahlte Pflegegeld vorrangig den Zweck hat, nur die durch die Pflege verursachten Kosten abzudecken und untergeordnet eine Entschädigung für den Erziehungsaufwand zu gewähren (vgl. zuletzt LSG Niedersachsen-Bremen 7.9.2022 - L 2 BA 6/22).

Aus Perspektive des Instituts wäre somit der Antrag der Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen, als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss hinzugezogen zu werden (§ 71 Abs. 2 SGB VIII), abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Hannah Binder